

**Achte Änderung
der Satzung des Schwalm-Eder-Kreises
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 08.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430),

hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. In Gruppe 1 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) wird die Gebührenziffer 111 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2023
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)		
11	Schweine/Wildschweine		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	1,40

2. In Gruppe 2 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) werden die Gebührenziffern 2111, 2112, 2113, 2114 und 22 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2024
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)		

211	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
2111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,53
2112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,57
2113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,11
2114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	7,66
22	Wildschweine über 20 kg (einschl. Trichinenuntersuchung, z.Zt. Erhebung ausgesetzt)	je Tier	17,15

3. In Gruppe 2 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) werden die Gebührenziffern 2121, 2122, 2123 und 2124 gestrichen.
4. In Gruppe 3 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) werden die Gebührenziffern 311 und 32 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2024
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)		
31	Schweine		
311	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	22,58
32	Wildschweine über 20 kg (einschl. Trichinenuntersuchung, z.Zt. Erhebung ausgesetzt)	je Tier	15,03

5. In Gruppe 3 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) wird die Gebührenziffer 312 gestrichen

6. In Gruppe 5 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) wird die Gebührenziffer 521 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2024
5	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
521	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	3,50

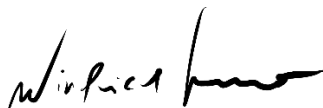
Die Änderung der Satzung tritt

- bezüglich der Änderung Nr. 1 (in der Gruppe 1 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises) rückwirkend zum 01.01.2023 und
- bezüglich der Änderungen 2. bis 6. (in den Gruppen 2, 3 und 5 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises) zum 01.01.2024

in Kraft.

Homberg, den 04.12.2023

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises



Becker,
Landrat